

Eigentümerstrategie APGN (Version Gemeinderat)	Eigentümerstrategie APGN (Version Kommission)
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord vom 10. Juni 2009 und dem Organisationsreglement der APGN vom 28. Mai 2010 erstellt. Die Gemeinde ist die Alleineigentümerin der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN). Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der APGN und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Besitzerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.</p> <p>Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben als Ergänzung zum Organisationsreglement; • die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsräten; • Berichterstattung zuhanden des Parlaments. 	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die vorliegende Eigentümerstrategie wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord vom 10. Juni 2009 und dem Organisationsreglement der APGN vom 28. Mai 2010 erstellt. Die Gemeinde ist die Alleineigentümerin der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN). Die Interessen der Gemeinde Glarus Nord werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerische Autonomie der APGN und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Besitzerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.</p> <p>Neben der Festlegung der Eigentümerstrategie nimmt die Gemeinde ihre Rechte als Besitzerin wahr, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl von fünf der sieben Verwaltungsratsmitgliedern und des Präsidiums durch den Gemeinderat; • Berichterstattung zuhanden des Parlaments und der Gemeindeversammlung; • Vorgaben des Gemeinderates zu Planung und Reporting der Institution.
<p>II. Zweck der Eigentümerstrategie</p> <p>Die Eigentümerstrategie gibt klare Richtlinien zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Richtlinien ist auch die Unternehmensstrategie festzulegen. Der Gemeinderat verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eigentümerstrategie nur nach eingehender Prüfung und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.</p> <p>Die Vorgaben in der Eigentümerstrategie sind von der strategischen und der operativen Führungsebene der APGN bei ihren Tätigkeiten zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat möglich.</p> <p>Die Eigentümerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen (Stakeholders) des Unternehmens Sicherheit im Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.</p> <p>Der Verwaltungsrat der APGN ist gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Eigentümerstrategie verantwortlich.</p>	<p>Keine Änderung beantragt</p>
<p>Ziele der Gemeinde Glarus Nord</p> <p>Art. 1 Unternehmerische Ziele</p> <p>Mit ihren Alters- und Pflegeheimen sichern die APGN die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich Altersbetreuung durch Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Alters- und Pflegeheimen in Glarus Nord.</p> <p>Die Gemeinde erwartet, dass die APGN als selbständiges Unternehmen wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert geführt werden.</p>	<p>Keine Änderung beantragt</p>
<p>Art. 2 Wirtschaftliche Ziele</p> <p>Die APGN sichern an ihren Standorten qualitativ gute Leistung nach anerkannten Grundsätzen in Pflege und Betreuung. Die APGN erwirtschaften Mittel aus ihrer Geschäftstätigkeit soweit sie zur Finanzierung der Investitionen in die Unternehmung notwendig sind. Die APGN setzen die finanziellen Mittel kostenbewusst ein.</p>	<p>Keine Änderung beantragt</p>
<p>Art. 3 Soziale und ökologische Ziele</p> <p>Die Organe der APGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Bewohnern und den Geschäftspartnern wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden; • Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; • Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen Lehrlingsausbildung; 	<p>Art. 3 Soziale und ökologische Ziele</p> <p>Die Organe der APGN haben bei der Festlegung der Unternehmensstrategie und bei ihrer Umsetzung die soziale und ökologische Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Bewohnern und den Geschäftspartnern wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Massnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden; • Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver regionaler Arbeitgeber; • Sicherstellung einer engagierten und zeitgemässen Lehrlingsausbildung;

<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit; • Engagements in regionalen/nationalen Gremien. 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Bewohner- und Mitarbeiterzufriedenheit; • Engagements in regionalen/nationalen Gremien.
<p>Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele Art. 4 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken deutlich überwiegen. Dabei können die APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird. Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat. Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden.</p>	<p>Vorgaben der Gemeinde Glarus Nord zur Umsetzung der Ziele Art. 4 Vorgaben zu den unternehmerischen Zielen Die APGN können zur Sicherstellung der folgenden Ziele strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken nachweislich deutlich überwiegen. Dabei können die APGN Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und/oder die Marktposition verbessert wird. Die Erschliessung von neuen strategischen Geschäftsbereichen erfolgt erst, wenn die Genehmigung des Gemeinderates vorliegt. Dienstleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Betriebs können auch Dritten angeboten werden.</p>
<p>Art.5 Vorgaben zu den wirtschaftlichen Zielen Leistungen für Dritte müssen kostendeckend sein. Vor grösseren, langfristigen finanziellen Verpflichtungen ist der Gemeinderat frühzeitig und umfassend zu informieren. Dienstleistungen der Gemeinde und/oder anderer Dienstleister sind auf der Basis von Qualitätsstandards (Service Levels Agreement) zu beziehen.</p>	Keine Änderung beantragt
<p>Art.6 Vorgaben zur Organisation Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für die wichtigsten Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.</p>	<p>Art.6 Vorgaben zur Organisation Das Unternehmen gibt sich eine auf Kontinuität ausgerichtete Organisationsstruktur. Für alle Funktionen sind Stellenbeschreibungen erstellt.</p>
<p>Art. 7 Vorgaben zur Personalpolitik Die APGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an. Die Personalpolitik der APGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>	<p>Art. 7 Vorgaben zur Personalpolitik Die APGN bieten attraktive Arbeitsplätze zu fairen Bedingungen an und sorgen für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Die Personalpolitik der APGN orientiert sich an Art. 15 des Organisationsreglements. Ergänzend gelten die personalpolitischen Richtlinien und Standards der Gemeinde, soweit sie nicht den branchenüblichen Regelungen widersprechen.</p>
<p>Art. 8 Vorgaben zur Kontrolle und Berichterstattung Die APGN haben ein angemessenes Risk-Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk-Managements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht; ▪ Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Geschäftsbericht); ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr). Im Reporting zuhanden des Parlaments erbringen die APGN folgende Unterlagen: ▪ Jahresrechnung und Geschäftsbericht inkl. Revisionsbericht. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. erheblicher Schadenfall, substantielle Budgetabweichungen) erfolgt eine unverzügliche Information des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Informationen verlangen. 	Keine Änderung beantragt
<p>V. Schlussbestimmungen Die Eigentümerstrategie ist vom Gemeinderat regelmässig (mindestens alle vier Jahre) auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.</p>	Keine Änderung beantragt
<p>VI. Inkrafttreten Die Eigentümerstrategie tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	Keine Änderung beantragt

